

S A T Z U N G

=====

über die Festlegung einer Grenze in der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Pl.Nrn. 749 und 759 auf der linken Seite und das Grundstück Pl.Nr. 756 auf der rechten Seite der Straße wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 8. März 1990

Henn

- Henn -
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

Junker

- Junker -
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes
am 15. März 1990 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 16. März 1990 in Kraft.

Otterbach, den 19. März 1990
Verbandsgemeindeverwaltung

Junker
- Junker -
Bürgermeister



z.: III/611-20/Schm

Betr.: Abrundungssatzung für die Grundstücke Pl.Nrn. 749, 759 und 756
in der Gemarkung Katzweiler

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.1989 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 15

Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: _____ Ratsmitglieder/einstimmig

Gegenstimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

2. Diese Satzung wurde am 17.01.1990 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom
Az.: _____ mitgeteilt, daß gegen die Satzung
keine rechtlichen Bedenken bestehen.

oder

Die Kreisverwaltung hat die Satzung am 5. März 1990 unter
dem Az.: 61/610-13/ Hagener staatsaufsichtlich genehmigt.

oder

~~Die Kreisverwaltung hat binnen eines Monats nach Eingang der
Satzung, d.i. bis zum _____ keine Bedenken wegen
Rechtsverletzung geäußert.~~

oder

~~Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom _____ die
Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:~~

~~Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen
eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist.
Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom _____ die Satzung
gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.~~

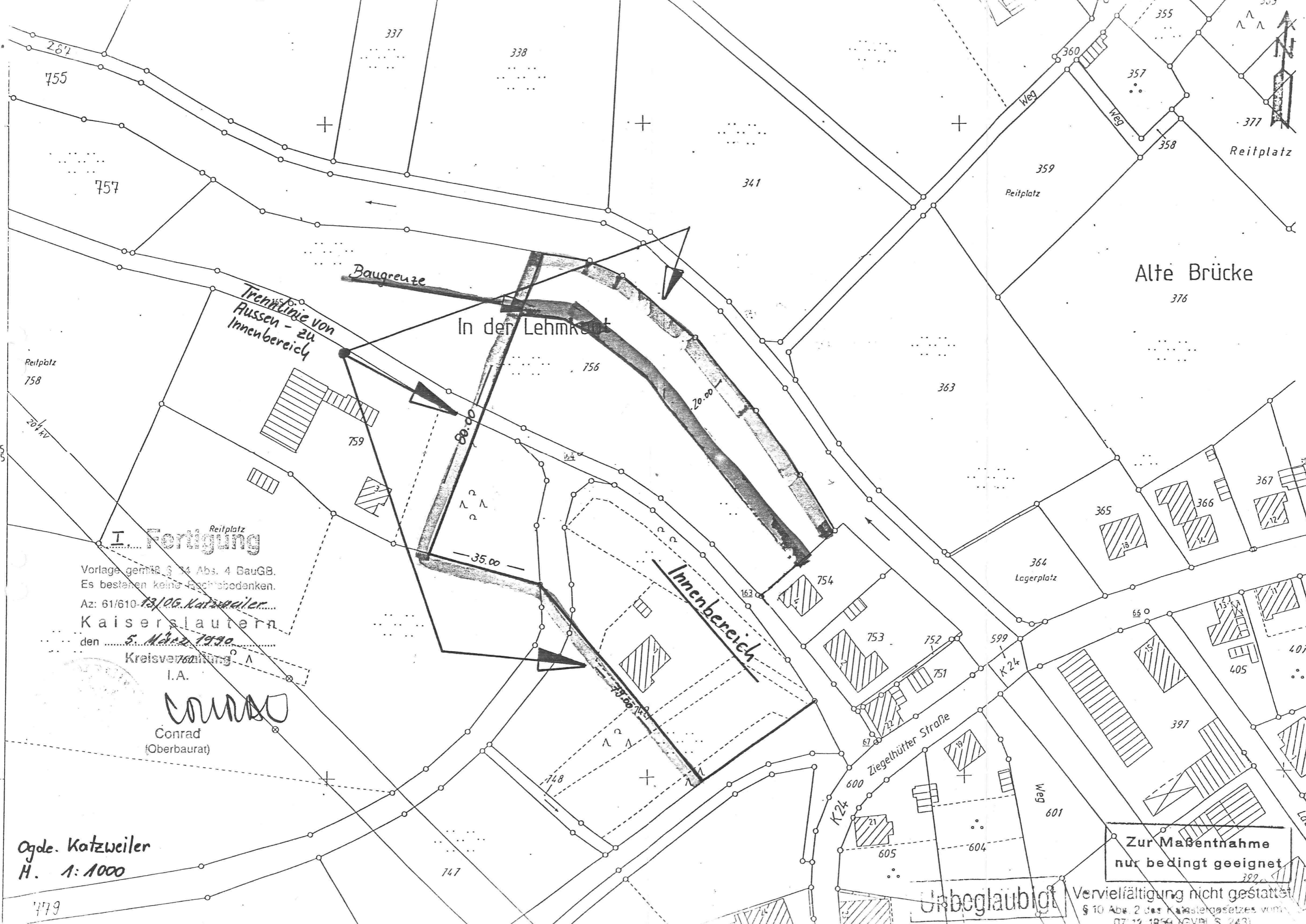
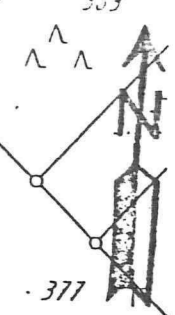
4. Diese Satzung wurde am 8. März 1990 vom Ortsbürgermeister
unterzeichnet und erhält somit gemäß § 10 der DVO zu § 27 GemO
das Datum vom 8. März 1990.

5. Diese Satzung wurde am 15.03.1990 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde - Stadt-u. Landkurier, Verlag Arbogast in Otterbach - öffentlich bekanntgemacht.

6. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 16.03.1990 in Kraft.

Otterbach, den 19.03.1990
Verbandsgemeindeverwaltung:

- Junker -
Bürgermeister



Trennlinie von
Russen - zu
Innenbereich

In der Lehmkuhle

Alte Brücke

I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
Es bestehen keine Fachbodenken.
Az: 61/610-13/06. Katzweiler
Kaiserslautern
den 5. März 1990
Kreisverwaltung I.A.

Conrad
Conrad
(Oberbaurat)

Ogde. Katzweiler
H. 1:1000

Zur Maßentnahme
nur bedingt geeignet

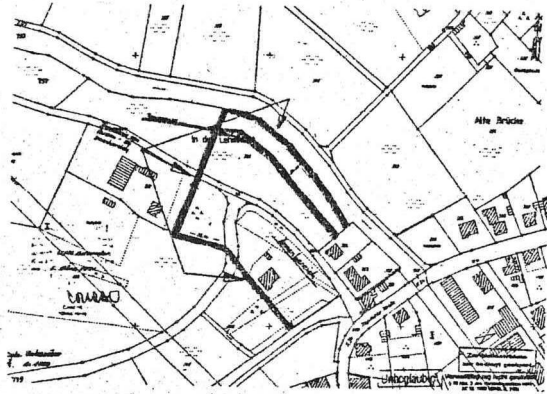
Unbeglaubigt

Vervielfältigung nicht gestattet
§ 10 Abs. 2 des Katastergesetzes vom
07.12.1969 (GVBl. S. 243)

AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH - OTTERBERG - WEILERBACH

NR.: 11

VOM: 15. März 1990



Satzung

über die Festlegung einer Grenze in der Orts- gemeinde Katzweiler.

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke PL.Nrn. 749 und 759 auf der linken Seite und das Grundstück PL.Nr. 756 auf der rechten Seite der Straße wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt. Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Katzweiler, den 8. März 1990
Henn, Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

Junker, Bürgermeister

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffent-

lichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.